



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nebe, Hans: Wahlrecht und Idealismus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Wahlrecht und Idealismus

In einer hanseatischen Zeitung stellte vor einigen Jahren ein Deutschamerikaner Betrachtungen über den Zauber an, den gewisse tönende Worte auf die Völker ausüben. Der Bannkreis solchen Klangzaubers reiche freilich nur bis zur Sprachgrenze oder gar nur bis zu den politischen Grenzpfählen, und so komme es, daß zum Beispiel der Sturm des Jubels, den in den Vereinigten Staaten jeder Redner mit dem Hinweis auf die stars and stripes entfessele, den Ausländer nur komisch anmute. Über dem Splitter im Auge des Nächsten möge man aber des Balkens im eignen nicht vergessen. Zur Rechtfertigung dieser Mahnung schilderte der Verfasser in drastischer Weise, was er bei einem großen studentischen Kommerz in Berlin beobachtet habe. Man glaubt mit an der Aneiptafel zu sitzen. Ein würdiger Greis mummelt eine Rede. Tödlische Langeweile brüht über den Reihen der Festgenossen — da, ein paar verständlichere Worte des Redners, Beifallsgetöse, die Chargierten schlagen wie befehen mit den Rapiere auf die Tische. Was hat er gesagt? „Deutscher Idealismus!“ Bravo! „Ja, das ist der deutsche Idealismus!“ Wiederum Beifallsturm und krachende Schläger. „Ach laßt mich mit euerm deutschen Idealismus zufrieden. Wieviel Gedankenlosigkeit, Philisterei und Feigheit hat sich dahinter schon versteckt. German idealism, damit könnt ihr wirklich niemand imponieren.“

An diese Lästerung mußte ich denken, als kürzlich in der Unterhaltung über das Wahlrechtssturmgeläute derer um Naumann der Ausspruch gehört wurde: „Ja, das ist nun mal der deutsche Idealismus.“ Es war die entschuldigende Antwort auf die bittere Frage, ob nach den im Reiche mit dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht gemachten Erfahrungen wirklich noch ein verständiger Mensch es als der Weisheit letzten Schluß ansehen und von seiner Einführung in Preußen absonderlich Gutes erwarten könne.

In der Tat wird hierzulande mit dem Begriff Idealismus ein solcher Mißbrauch getrieben, daß man das spöttische Lächeln der Ausländer über den

german idealism wohl verstehn kann. Oder ist es etwa eine Wesenseigentümlichkeit des Idealismus, große Worte darum, weil sie ungezählte male allem Volke verkündet worden sind, ungeprüft als bare Münze weiterzugeben? Im Gegenteil, der wahre Idealismus verbietet uns, andre für uns denken und Schlagworte prägen zu lassen, die wir dann gedankenlos in Umlauf bringen helfen, fordert vielmehr von uns, ehe wir für etwas eintreten, selbst zu prüfen, ob es das Wahre, Gute und Schöne ist. Wie sagt Kai Jans: „Man muß alle Behauptungen, die an einen herantreten, und wenn sie in der Bibel stehn, ja wenn sie ein Wort des Heilands sind, mit Entdeckeraugen ansehen. . . . Neulich warf der Lehrer wieder so einen schweren Satz aufs Pult. Er sagte, es würde immer Kriege geben. Wie kann man sagen: immer, immer? Was wissen wir von immer? Das Wort hat der alte Moltke ihm gegeben, und er hat es unbesehen angenommen, und wir bekommen es von ihm, und wir geben es später unbesehen weiter. Was geht mich Moltke und seine Meinung an? Was geht mich an, was der Kaiser oder Papst oder die Zeitung über dies und das meinen und glauben? Wer auf andre Menschen hört, der hat die Kokarde verloren und ist ein Mensch zweiten Grades. Das Leben ist eine zu gefährliche, verantwortungsvolle und ernste Sache, um es zu erlebigen, indem man hinter andern Menschen herläuft.“

Ich habe nicht die Überzeugung, daß die Wahlrechtsjournalisten, die in den Hundstagen dieses Jahres sich so ungemein um die Druckerschwärzefabrikation verdient gemacht haben, und die Parteitagsredner, die jetzt über das preußische Dreiklassenwahlrecht als „die schlimmste politische Krankheit Deutschlands überhaupt“ zu Gericht sitzen, vor den Augen Kai Jans' Gnade finden würden. Daß die Zusammensetzung der Volksvertretung für die Gestaltung der Geschicke des Staates nicht ganz bedeutungslos ist, das haben die letzten Jahrzehnte wohl auch unpolitischen Gemütern gezeigt. Haben wir es doch schauernd selbst erlebt, in wie folgenschwerer Weise die im Reichstag herrschenden Parteigruppierungen ihre parlamentarische Machtstellung ausgenutzt haben, wie, um nur einiges zu erwähnen, die finanzielle Entwicklung des Reiches und die deutsche Kolonialpolitik durch die Haltung des Reichstags beeinflusst worden ist. Hiernach sollte man annehmen, daß das Verlangen nach einer Änderung des preußischen Wahlrechts auf gewichtige Gründe gestützt, also die Unfähigkeit der aus ihm hervorgehenden Volksvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nachzuweisen und darzutun versucht würde, daß die Einführung des Reichstagswahlrechts Preußen zu einer brauchbarern Volksvertretung verhelfen werde. Was bekommt man aber außer den mit Lungenkraft hinausgeschmetterten Verdammungsurteilen über das preußische Wahlrecht zu hören? Im wesentlichen nur zweierlei: daß Preußen nicht länger ein Wahlrecht beibehalten dürfe, das mit dem im Reich und bei den süddeutschen Bundesbrüdern geltigen nicht übereinstimme, und daß das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht bekanntlich das einzig richtige sei.

Vom Standpunkte des Agitators aus betrachtet ist dieses Rüstzeug für den Wahlrechtskampf freilich ganz geschickt ausgewählt. Zur Anpreisung einer neuen Mode pflegt ja auch der Schneider als erstes mit ernster Miene zu versichern, daß „man es jetzt allgemein so trage“. Diese Spekulation auf den Herdentrieb zeugt offenbar von einer tiefen Erkenntnis der menschlichen Natur. Nicht unangenehm aufzufallen, wie der militärische terminus technicus lautet, ist ja im gesellschaftlichen Leben für die Vielzweilen das Ziel des Strebens, und auch für den politischen Bildungsphilister ist es ein erhebendes Gefühl, wenn er sich mit denselben politischen Errungenschaften ausstaffiert präsentieren kann wie andre Leute. Wenn also im Reich und in andern deutschen Ländern das allgemeine, gleiche, geheime, direkte Stimmrecht errungen, Preußen aber bei dem Klassenwahlrecht stehn geblieben ist, so ist man eben leider unmodern. Und nichts ist scheußlicher, als hören zu müssen: In Basel, in Basel ist man noch nicht so weit. Darum auf in den Kampf, Torero!

In Wahrheit beweist es eine völlige Verkennung des Wesens des Bundesstaates, wenn man wegen der bloßen Tatsache, daß für die Abgeordneten-kammern andrer Staaten des Deutschen Reiches ein von dem preußischen abweichendes Wahlrecht gilt, Preußen die Angleichung seiner Verfassung an die der andern Gliedstaaten im Punkte des Wahlrechts glaubt ansinnen zu müssen. Es ist schlechterdings unbestreitbar, was Professor Wilh. Hasbach kürzlich in der „Zukunft“ ausführte, daß „ebensowenig wie Massachusetts Kalifornien vorschreiben darf, wie es seine Japaner zu behandeln hat, und Zürich Uri, wie es seine Verfassung einrichten soll, ebensowenig ein deutscher Staat verlangen kann, daß ein anderer seine Verfassung annehme. Das wäre die Verneinung der Idee des Bundesstaates.“

Daß in andern deutschen Staaten ein andres Wahlrecht gilt, hat für die Frage der Änderungsbedürftigkeit des preußischen nur insofern Bedeutung, als das Nebeneinanderbestehn der nach verschiedenen Wahlsystemen gebildeten Parlamente die Beurteilung der praktischen Brauchbarkeit der verschiedenen Wahlrechtstheorien durch vergleichendes Studium erleichtert. Ein überall und allezeit einzig richtiges Wahlrecht existiert, wie eine allgemein giltige Idealstaatsform, nur in den Köpfen unhistorischer Schwärmer. Der politisch denkende Mensch muß sich mit der Relativität aller politischen Einrichtungen abfinden und verlangt eine in andern Staaten oder zu andrer Zeit gut bewährte Institution für sein Vaterland nur dann, wenn er sich überzeugt hat, daß die Voraussetzungen, die dort die fragliche Einrichtung zu einem Segen haben ausgeschlagen lassen, auch hier gegeben sind. Angenommen also, die süddeutschen Staaten hätten mit dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht gute Erfahrungen gemacht, so wäre daraus keineswegs mit Sicherheit zu folgern, daß sich der preußische Staat mit der Aufgabe seines bisherigen ablehnenden Standpunkts gegenüber diesem Wahlrecht wirklich einen Dienst erweisen würde.

Daß er dies Wahlrecht einführen müsse, weil es die Reichsverfassung für die Reichstagswahlen angenommen habe, ist staatsrechtlich betrachtet natürlich ebenfalls ein Trugschluß. Ob es überhaupt mit dem Wortlaut und dem Geist der Reichsverfassung vereinbar wäre, von Reichs wegen auf einen Einzelstaat einen Zwang in dieser innern Frage auszuüben, darüber sich zu unterhalten ist praktisch im vorliegenden Falle ziemlich überflüssig. Denn selbst wenn man theoretisch zur Bejahung der Kompetenzfrage gelangt, so ist ein solcher Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des preußischen Staates doch nur auf Grundlage einer neu in die Reichsverfassung aufzunehmenden Bestimmung denkbar. Eine solche Verfassungsänderung ist aber nach Artikel 78 der Reichsverfassung gegen die preußischen Stimmen im Bundesrat nicht durchzusetzen.

Etwas anders ist es freilich, ob nicht bei dem engen Zusammenhang zwischen dem Reich und der Präsidialmacht Preußen — das Reich ist ja doch nur das verlängerte Preußen, sagte Wilhelm der Erste — eine ungefähre Kongruenz des Reichstags und der preußischen Volksvertretung, wie man sie von der Übereinstimmung der Wahlsysteme im Reich und in Preußen wohl erwarten könnte, politisch notwendig oder doch erwünschter wäre als die jetzt sicherlich viel größere Wahrscheinlichkeit, daß im Reichstag andre Parteien die Majorität bilden als im preußischen Abgeordnetenhaus. Diese Erwägung ist nicht neu. Heinrich von Sybel hat schon in den Verhandlungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes im konstituierenden Reichstag 1867 auf die Gefahren hingewiesen, die „aus etwa divergierenden und kollidierenden Richtungen in beiden Versammlungen entspringen könnten“, und damit der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß ein Kanzler, der sich im Reichstag auf Parteien zu stützen genötigt sei, die sich im preußischen Abgeordnetenhaus in der Minderheit befinden, notwendig als preußischer Ministerpräsident in Konflikt mit dem Landtage geraten werde und umgekehrt. Die Medaille hat aber eine sehr beachtenswerte Rehrseite. Von der Majorität des preußischen Abgeordnetenhauses assistiert hätte der Reichstag unzweifelhaft ein weit leichteres Spiel gegenüber den verbündeten Regierungen, als wenn die Reichsregierung durch die Rücksicht auf eine in ihrer Mehrheit politisch anders gerichtete preußische Volksvertretung mitbestimmt, d. h. möglicherweise an dem bequemen Zurückweichen vor dem Reichstage gehindert und in ihrer Stellung diesem gegenüber gestärkt wird. Die preußische Landtagsmajorität deshalb, wie es in der liberalen Tagespresse geschehen ist, als den Schlüssel zur Herrschaft im Reiche zu bezeichnen, ist natürlich eine starke Übertreibung. Ein richtiger Kern steckt aber darin: die Schaffung eines dem Reichstag homogenen preußischen Abgeordnetenhauses würde aller Wahrscheinlichkeit nach die Reichsregierung durch Ausschaltung der Rücksichtnahme auf die preußische Volksvertretung weniger kompliziert gestalten, aber dadurch zugleich das politische Gewicht des Reichstags in hohem Grade verstärken. Der zunächst so lieblich anmutende Gedanke einer gleichgestimmten Wahlverwandtschaft zwischen Reichstag und preußischem

Abgeordnetenhaus spitzt sich sonach bei näherer Betrachtung auf die Frage zu, ob der Vaterlandsfreund eine Verstärkung der Macht des Reichstags wünschen soll.

Diese Frage für sich zu beantworten ist überflüssig, da man, um zu dem preussischen Wahlrecht einen Standpunkt zu gewinnen, sich über die Berechtigung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrechts klar zu werden versuchen muß und das Ergebnis dieser Untersuchung die Beantwortung jener Frage in sich schließt.

Nach dem liberalen Parteiprogramm ist dies Wahlrecht nicht nur ein berechtigtes Prinzip, als das es Bismarck noch am Ende seiner Tage mit einer Einschränkung bezüglich der Heimlichkeit der Wahl bezeichnet hat, sondern das allein richtige Recht. Ja, für die Menge, die sich für liberal hält, ist es die liberale Forderung *κατ' ἐξοχήν*. Spottet ihrer selbst und weiß nicht wie. Denn daß Liberalismus und Demokratie wesensverschieden sind, und daß der Grundgedanke des allgemeinen gleichen Stimmrechts den demokratischen, nicht den liberalen Überzeugungen entnommen ist, das ist eine ihr gänzlich verschleierte Wahrheit. Was der Standpunkt des unverfälschten Liberalismus war, darüber kann uns die schon erwähnte Rede H. von Sybels im konstituierenden Reichstag von 1867 belehren. „Soweit meine philosophische und politische Meditation reicht, ist die Wendung der liberalen Theorie, die in dem allgemeinen Stimmrecht den nötigen Ausdruck der vollkommensten Staatsform sieht, nichts anderes als eine sophistische und völlige Verbiegung der wahren liberalen Grundsätze, eine Verwechslung der beiden für alle menschlichen Geschicke so tief einschneidenden Begriffe der Gleichheit und der Freiheit. . . . Ich bin der Meinung, daß für den modernen Liberalismus kein gefährlicherer Krankheitsstoff gedacht werden kann, als diese Sorte von Individualismus, die sich in der Forderung ausdrückt, daß das allgemeine Wahlrecht jedem vernünftigen und sittlichen Menschen als vernünftiger und sittlicher Individualität zukommt. Das Wahlrecht ist der Besitz des Rechts, den Gesetzgeber zu ernennen. Es ist also im eminenten Sinne des Wortes ein politisches Herrschaftsrecht. Der einzelne Mensch hat nach den Qualitäten seiner Vernünftigkeit und Moralität das menschliche und persönliche und unveräußerliche Recht auf die Ausübung seiner Arbeitskraft, er hat das Recht der Forderung unbedingten Rechtsschutzes, er hat das Recht, frei zu gehn, zu wandern, zu verkehren, er hat das Recht, frei zu denken, er hat das Recht, frei zu beten; aber er kann unmöglich nach seiner Vernunft und Sitte das Recht in Anspruch nehmen, für seine Mitmenschen den Gesetzgeber zu ernennen. Dieses Recht kann ihm nur erwachsen, wenn er der Gemeinschaft seiner Mitmenschen sich zu demselben qualifiziert erweist, wenn er der Gemeinschaft nachweist, daß er die Leistungskraft und die Leistungsbereitschaft hat, ohne welche im Staate und in der Gesellschaft niemand ein hervorragendes Recht der Herrschaft auszuüben befugt sein soll.“

Die Gedankengänge weiter zu verfolgen, die die in der Wahlrechtsfrage so kraß zutage tretende Begriffsverwirrung des Liberalismus der Epigonen

anregt, ist hier nicht der Platz. Denn der Idealist nimmt das Gute, wo er es findet, und steht deswegen der Frage, ob der Gedanke des allgemeinen gleichen Stimmrechts liberalen oder demokratischen Ursprungs ist, unbefangen und gleichmütig gegenüber. Nur das zu wissen ist ihm wesentlich: gehört der Anspruch, für seine Mitmenschen den Gesetzgeber zu ernennen, wie es Sybel mit antiker Klarheit ausdrückt, zu dem Rechte, das mit uns geboren ist, sodaß seine Schmälerung unsre Menschenwürde verletzt, und wir uns für diesen unveräußerlichen Anspruch ohne Rücksicht auf die Konsequenzen einsetzen müssen, und wenn nicht, ist das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Stimmrecht doch nach Lage der Verhältnisse für den preußischen Staat gegenwärtig das beste oder doch etwas besseres als das jetzige Klassenwahlrecht?

Der sokratische Gedanke, daß die richtige Fragestellung immer auf die Erkenntnis der Wahrheit hinführt, erweist sich als zutreffend, wenn wir jene grundsätzliche Frage so, wie es geschehen ist, formulieren. Die Antwort drängt sich jedem Denkenden förmlich auf: solche politischen Befugnisse sind nicht der Ausfluß eines dem Staatsbürger voraussetzungslos zustehenden Rechts, und der Staat ist nicht eingerichtet, damit die Ausübung dieses Persönlichkeitsrechts ermöglicht werde, sondern der Staat, das Allgemeinwohl ist der Endzweck, dem die Teilnahme der Bürger an der Regierung des Staates zu dienen hat, und die Frage, wie den Interessen des Staates am besten gedient wird, ist der Maßstab für die Gestaltung und Begrenzung der politischen Herrschaftsrechte der Bürger.

Es ist also keine Rede davon, daß das allgemeine, gleiche, direkte und geheime oder irgendein anderes Wahlrecht als absolut richtig der Kritik entzogen und ohne Prüfung weiter zu empfehlen sei. Wahrer Idealismus wird vielmehr zu aller Zeit in sich die Pflicht verspüren, nach dem jeweiligen Stande der Entwicklung des Staates zu prüfen, ob der Einfluß der politischen Machtmittel richtig bemessen ist oder das Staatswohl gefährdet. Wenn diese Kritik zu dem Entschlusse führt, eine Verteilung der politischen Rechte, die den Staat dem Untergang entgegentreibt, auch gegen den Willen der Träger dieser Rechte zu korrigieren, so wird der Idealist über solche Kämpfer für das wahre Recht gegen den nur noch dem formalen Recht entsprechenden Zustand nicht mit der tugend samen Entrüstung des Moralphilisters den Stab brechen, sondern das Tragische solchen sittlichen Konflikts nachempfinden. Weh dir, daß du ein Enkel bist! Nicht nur zur Plage kann dir werden, was frühere Generationen als Wohlthat begrüßten, sondern die von ihnen eingeschlagenen Bahnen führen die ihnen nachfolgenden Geschlechter möglicherweise in einen Konflikt der Pflichten, der Pflicht des Gehorsams gegen die bestehende Satzung und der Pflicht der Sorge für das Wohl des Staates. Darum fort mit dem Gedanken, daß es „gute Revolutionäre“ geben könne: keiner geht, ohne Schuld auf sich zu laden, aus diesem Kampf hervor. Fluch und Verachtung aber für den feigen Sklavensinn, der gestern jede Laune des absoluten Fürsten als unerforschlichen Ratschluß einer höhern Gewalt kritiklos alleruntertänigst hinnahm, und heute, wo der Männer-

stolz vor Königsthronen billig geworden ist, seine Bücklinge dem süßen Pöbel widmet und den Willen der Massen, auch wenn er sich in neronischem Wüten gegen das Staatsgebäude äußert, mit der Ergebung des Eunuchen als unänderliches Fatum verehrt. Das sacrificium intellectus ist dem Idealisten die Sünde wider den heiligen Geist, ob es nun kirchliche Gewalten oder Parteilobnen heischen, und er spricht mit dem Dichter:

Die Freiheit hab ich stets im Sinn getragen,
Doch haß ich eins noch grimmer als Despoten:
Das ist der Pöbel, wenn er sich den roten
Zerfetzten Königsmantel umgeschlagen.

Ein Gefühl tiefster Beschämung mußte ihn ergreifen, als in der Zeitschrift, in der einst in den großen Jahren deutscher Kämpfe Treitschkes hoher Sinn zu dem deutschen Volke sprach, vor der letzten Reichstagswahl die Krämerweisheit verkündet wurde: „Sollte die Regierung bei der Wahlentscheidung wirklich unterliegen, so müssen wir eben in die Bahnen, von denen wir uns jetzt abzuwenden suchen, wieder zurück, vielleicht das Steuer sogar noch um einen Grad weiter nach schwarz legen.“ Solcher bedingungslosen Unterwerfung der Staatsgeschichte unter den als staatschädlich erkannten Willen eines vom Staate für seine Zwecke geschaffnen Organs wird wahrer Idealismus immer entgegnet und sich durch die Erwartung, daß es ja noch nicht so schlimm kommen werde, nicht zu dem politischen Jesuitismus verleiten lassen, das Dogma von der Souveränität des Volkswillens zu proklamieren und dabei den Vorbehalt nur im stillen zuzufügen, daß auch für das staatschädigende Wirken eines Parlaments eine Grenze bestehe, deren Überschreitung die Änderung dieser Staatsseinrichtung ebenso notwendig mache wie der Mißbrauch jeder andern verliehenen Befugnis deren Beschränkung. Auch hier weht uns Bismarcks Sturmflagge voran: „Die parlamentarische Tätigkeit ist bei Stiftung des bestehenden Bundes der Fürsten und Städte als ein Mittel zur Erreichung des Bundeszweckes, aber nicht als Selbstzweck aufgefaßt worden. Ich hoffe, daß das Verhalten des Reichstags die verbündeten Regierungen der Notwendigkeit überheben wird, die Konsequenzen dieser Rechtslage jemals praktisch zu ziehen.“ (Schreiben an Ludwig den Zweiten von Bayern vom 12. August 1878.)

Ist das als Ersatz für das preußische Zensuswahlrecht gepriesene und geforderte allgemeine, gleiche, direkte und geheime Stimmrecht, wie es für die Reichstagswahlen und in einzelnen deutschen Staaten gilt, als das absolut richtige Wahlssystem nicht anzuerkennen, so fragt es sich allein, ob es Vorzüge vor jenem aufweist, die es rechtfertigen, von dem vernünftigen politischen Grundsatz *quieta non movere* bezüglich des preußischen Wahlrechts abzuweichen. Da dieser Auffatz nicht mit Worten ein System bereiten will, so sollen die nachfolgenden Betrachtungen nur zu eigenem Nachdenken anregen. Der oft gehörte Einwand, daß über die Wahlrechtsfrage schon ganze Bibliotheken geschrieben seien, und daß sich jedermann seine feste Ansicht darüber gebildet habe, ist

wohl nur eine Ausflucht: die dürftigen Gründe, die in dem jetzigen Streit um die Änderung des preußischen Wahlrechts für und wider vorgetragen werden, lassen nicht gerade auf einen *embarras de richesse* schließen. Tatsächlich ist seit Jahren die öffentliche Kritik des Reichstagswahlrechts so gut wie verstummt. Die Erwägung, daß, wie es der württembergische Minister von Mittnacht kurz und bündig ausgedrückt hat, die Masse nie zugeben werde, ihr Wahlrecht sei schädlich, hat alle Reichstagsparteien dahin geführt, daß sie sich, um nicht den Ast, auf dem sie sitzen, abzusägen, „voll und ganz“ auf den Boden des Reichstagswahlrechts gestellt haben. Bei jeder Reichstagswahl kann man die Beobachtung machen, daß es kaum ein Kandidat wagt, sich das Recht der Kritik gegenüber dem bestehenden Wahlrecht zu wahren und damit freilich den gegnerischen Parteien die beste Waffe in die Hände zu drücken. Daß solche Opportunitätspolitik zu den wenn auch beklagenswerten Notwendigkeiten des realen Lebens gehöre, wird für den Idealisten mindestens zweifelhaft sein. Zur Abwehr der Ausdehnung des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Stimmrechts auf Preußen müssen sich dagegen Idealismus und rein realpolitisches Denken vorbehaltlos verbünden, denn dieses Wahlsystem beruht auf falschen Voraussetzungen und hat demgemäß Früchte gezeitigt, die den Appetit nach mehr nicht erregen.

Wenn irgendein politisches Herrschaftsrecht, müßte der Einfluß der Staatsbürger auf die Gesetzgebung von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht und danach abgestuft werden. Aus dem Lager derer, die den Idealismus im Munde führen, indem sie einen durch Phrasen erzeugten unklaren Optimismus mit dem Idealismus verwechseln, schallt die Antwort, dieser Nachweis sei vom deutschen Volk in seiner Gesamtheit längst erbracht worden. Früher hieß es: durch die allgemeine Wehrpflicht, jetzt weist man statt dessen lieber auf den Anteil der Arbeitermassen an dem wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands hin. Daß Militärdienst und löbliche Friedensarbeit die natürliche Ungleichheit der Menschen nicht aufheben, liegt auf der Hand, nicht minder, daß, wenn man die Leistungen des Einzelnen für den Staat, unabhängig von ihrer intellektuellen Qualifikation, zur Begründung politischer Rechte ins Feld führt, damit die Berechtigung einer Abstufung dieser Rechte nicht widerlegt, sondern anerkannt wird. Wie dann aber die Differenzierung des Wahlrechts nach den steuerlichen Leistungen für den Staat als ihrer Natur nach unvernünftig bekämpft werden kann, verstehe, wer da will und kann. Daß dieser Maßstab der allein richtige ist, hat noch kein Verteidiger des preußischen Klassenwahlrechts behauptet, beachtenswert ist besonders der von Wilhelm Kiehl betonte Mangel einer Bevorzugung der Familienväter, als der Vertreter der die Grundlage des Staates bildenden gesellschaftlichen Organismen. Das allgemeine gleiche Recht aller ist aber gewiß nichts besseres.

Einem Professor in Siena war die Entdeckung vorbehalten, daß die untern und die mittlern Schichten unsers Volkes an politischer Einsicht infolge des

allgemeinen Wahlrechts gewonnen haben. Ob diese Beobachtung richtig ist, möge jeder nach seinen Erfahrungen beantworten. Man wird, glaube ich, finden, daß sich die Urteilsfähigkeit der Massen nicht annähernd in demselben Maße gesteigert hat, in dem die Fähigkeit der Agitatoren, urteilslose Massen zu belügen, im Zeitalter des allgemeinen gleichen Wahlrechts vervollkommenet worden ist. Daß Hamburg auf Grund der Stimmabgabe der überwältigenden Mehrzahl seiner Bevölkerung im Reichstage durch drei Sozialdemokraten vertreten wird, gibt vielleicht denen, die von der gleichen Einsicht aller träumen, manchmal zu denken. Mir liegt das Beispiel eines überwiegend ländlichen mitteldeutschen Reichstagswahlkreises näher, der jahrzehntelang einen Abgeordneten in den Reichstag entsandte, der nach seiner offiziellen Parteizugehörigkeit und seinen Abstimmungen — oratorische Betätigung versagte er sich glücklicherweise — als deutschfreisinnig angesprochen werden mußte, jedenfalls eine deutschfreisinnige Stimme repräsentierte. Die werbende Kraft seiner Persönlichkeit bestand in der Tatsache, daß er ein bäuerlicher Besitzer war, die Interessen dieses Standes „also“ besser als jeder andre Kandidat zu vertreten der Mann war.

Es ist hierbei immer davon ausgegangen, daß der Urwähler Hödur das Beste des Vaterlands will, daß es seine bewußte Absicht nicht ist, das Allgemeinwohl seinen Sonderinteressen zu opfern. Wenn sich der Patriot rückblickend die Hoffnungen vergegenwärtigt, die Bismarck und mit ihm so viele der Besten an die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts knüpften, so schnürt ihm der Schmerz die Brust zusammen. In dem Partikularismus der Dynastien und Fürsten und in dem öden Doktrinarismus der durch den Zensus des preussischen Wahlrechts privilegierten Schicht der kryptorepublikanischen größern und mittlern Kapitalisten sah er die Gefahr, und wie Roon auf dem Schlachtfelde von Königgrätz ihm jubelnd zurief: Diesmal hat uns der brave Musketier noch herausgerissen, so baute er auf den gesunden, staats- und königstreuen Sinn des Kerns und der Massen des Volks. „In einem Lande mit monarchischen Traditionen und loyaler Gesinnung wird das allgemeine Stimmrecht, indem es die Einflüsse der liberalen Bourgeoisieklassen beseitigt, auch zu monarchischen Wahlen führen, ebenso wie in Ländern, wo die Massen revolutionär fühlen, zu anarchischen. In Preußen aber sind neun Zehntel des Volks dem Könige treu und durch den künstlichen Mechanismus der Wahl um den Ausdruck ihrer Meinung gebracht.“ (Note an Graf Bernstorff vom 19. September 1866.) Daß die politische Entwicklung ihm Unrecht gegeben hat, sieht jeder. Der alte Bundestag hatte sich einst bei seinem Scheintod im Jahre 1848 von der bayerischen Regierung nachsagen lassen müssen: „Anfangs ein Gegenstand des Mißtrauens, dann der kalten Unwiderung.“ So mancher deutsche Patriot prophezeite dem neuen Bundesrat eine ähnliche Beurteilung durch spätere Geschlechter — fünfundzwanzig Jahre nach der Aufrichtung des Reichs konnte es der schroffste Unitarier, der inzwischen aus einem Saulus ein Paulus geworden war, Heinrich von Treitschke, aussprechen: „Noch niemals

hat in ernster Stunde den Hohenzollernschen Kaisern die treue Hilfe der Fürsten gefehlt.“

Auf der andern Seite der Reichstag. Als Palladium der nationalen Einheit war er ins Leben gerufen worden. „Wie die allgemeine Wehrpflicht das beste Kampfmittel gegen die Gegner draußen, so ist das allgemeine Wahlrecht das beste Kampfmittel gegen die partikularistischen Gegner drinnen.“ Dies Motto gab im konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes Miquel dem neuen deutschen Parlament auf den Weg. Sechszwanzig Jahre später erklärte er als das Ergebnis dauernder Beobachtung vom besten Standpunkt aus dem Fürsten Hohenlohe: das allgemeine Wahlrecht sei unmöglich, die Wahlen brächten immer schlechtere Elemente in den Reichstag. Die Blühträume von 1867 waren nicht gereift. Die Gefahr, die dem gemeindeutschen Interesse von seiten der einzelstaatlichen Regierungen drohte, hatte Bismarck durch die peinlichste Einhaltung der Grenzen der Bundeskompetenz selbst zu beseitigen verstanden. Dagegen ließen ihn die Geister, die er zu Hilfe gerufen hatte, dabei im Stich und taten ihr Mögliches, den Völkerfrühling der großen Zeit der Einigungskriege zunichte zu machen. „Der alte deutsche Erbfeind, der Parteihader, der in dynastischen und in konfessionellen, in Stammesverschiedenheiten und in den Fraktionskämpfen seine Nahrung findet, der übertrug sich auf unser öffentliches Leben, auf unsre Parlamente, und wir sind angekommen in einem Zustand unsers öffentlichen Lebens, wo die Regierungen zwar treu zusammenhalten, im deutschen Reichstag aber der Hort der Einheit, den ich darin gesucht und gehofft hatte, nicht zu finden ist, sondern der Parteigeist überwuchert uns; und der Parteigeist, wenn er mit seiner Lokstimme den Urwähler Hödur, der die Tragweite der Dinge nicht beurteilen kann, verleitet, daß er das eigne Vaterland erschlage, der ist es, den ich anklage vor Gott und der Geschichte, wenn das ganze herrliche Werk unsrer Nation von 1866 und von 1870 wieder in Verfall gerät und durch die Feder hier verdorben wird, nachdem es durch das Schwert geschaffen wurde.“

Auch das zweite Hindernis des nationalen Gedeihens, den unfruchtbaren staatsfeindlichen Pseudoliberalismus der Bourgeoisie, hat Bismarcks Lebensarbeit innerlich überwunden, indem er diese Schichten immer mehr jenen Lehren abwendig gemacht und für den monarchischen Gedanken gewonnen hat. So konnte denn Treitschke im Todesjahre des ersten Kaisers mit grimmiger Genugtuung feststellen, daß der unbelehrbare Freisinn „im ganzen Reiche nichts weiter hinter sich hat, als die Mehrheit der Berliner, einzelne in die Politik verschlagne Gelehrte, die Kaufmannschaft einiger unzufriedner Handelsplätze und die allerdings ansehnliche Macht des internationalen Judentums“.

Während sich so die Wandlung vollzog, die Bismarck am Ende seiner Tage das Übergewicht derer, die den Besitz vertreten, als nützlich für die Sicherheit und die Fortbildung des Staates anerkennen ließ, hatte das allgemeine gleiche Wahlrecht diesen Kreisen immer mehr den Boden der parlamentarischen

Macht unter den Füßen fortgezogen. Jene Wandlung war die Tat des politischen Genies, dieser Vorgang lag in natürlichen Umständen und besonders wirtschaftlichen Verhältnissen begründet. Das allgemeine gleiche Wahlrecht gibt von vornherein den Parteien einen ungeheuern Vorsprung, die aufs Ganze gehen, den Massen den Himmel auf Erden versprechen oder die Hölle im Himmel androhen. Es gewährt dem Stimmenfang durch Vorspiegelung sozialistischer Utopien und der klerikalen Beeinflussung den weitesten Spielraum und drängt die Parteien, die die Grenzen des Erreichbaren in ihren Forderungen und Versprechungen beachten und den Gewissenszwang nicht für sich arbeiten lassen können, ohne weiteres in das Hintertreffen. Ein so unermessliches Anwachsen der in dem allgemeinen gleichen Stimmrecht liegenden Gefahr konnte 1867 freilich niemand voraussehen, denn daß die nächste Generation eine mit ihrem Internationalismus, ihrer Feindschaft gegen den historischen monarchischen Staat und der Betonung des Klasseninteresses geradezu renommierte Millionenspartei sein werde, lag außerhalb der Berechnungen dieser in politischen Kämpfen lebenden, die soziale Entwicklung nicht ahnenden Zeit.

Wie blutiger Hohn klingt es uns jetzt, wenn wir in Bismarcks Rede für das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht im verfassunggebenden Reichstage des Norddeutschen Bundes von der ziemlich allgemeinen Wahrnehmung lesen, daß das direkte Wahlrecht bedeutendere Kapazitäten in das Parlament bringe als das indirekte. Deutlich verspürt man die Erinnerung an die Fülle von Geistesadel, die sich einst in der Paulskirche zusammengefunden hatte, in der „deutschen Nationalversammlung“, die der Historiker nur leider nicht als eine wirkliche Vertretung des deutschen Volks in allen seinen Teilen anerkennen kann. Gegenüber wir jetzt noch in irgendeinem demokratischen Blättchen der Meinung, daß das Niveau der Parlamente um so höher sei, je demokratischer das Wahlrecht, so regen wir uns nicht sonderlich auf und überlassen es diesen Zeitungsorganen, sich zuzublinzeln. Die nicht alle werden, können wir ihnen als dankbares Publikum nicht abspenstig machen, sie werden auch künftig ein Bild im Simplissimus, das das preußische Herrenhaus als eine Versammlung von Trotteln darstellt, als einen feinen Witz belachen.

Sein Hauptargument gegen den indirekten Wahlmodus hatte Bismarck in dem schon einmal erwähnten Schreiben an Graf Bernstorff dargelegt. „Die Träger der Revolution sind die Wahlmännerkollegien, welche der Arbeit der Umsturzpartei ein über das Land verbreitetes und leicht zu handhabendes Netz gewähren — wie es 1789 die Pariser Electeurs gezeigt haben. Ich stehe nicht an, indirekte Wahlen für eins der wesentlichsten Hilfsmittel der Revolution zu erklären.“ Auch diese Auffassung ist durch den weiteren Verlauf der Geschichte ad absurdum geführt worden. Das preußische Abgeordnetenhaus hat sich, infolge der freilich hauptsächlich Bismarcks Verdienst darstellenden politischen Erziehung der gebildeten und besitzenden Klassen, immer mehr zu einem Bollwerk des monarchischen Staates entwickelt und erfüllt seit Jahren seine Aufgaben auf

den wichtigsten Gebieten, dem wirtschaftlichen Ausbau des Staats und der Sicherung der Ostmarken, mit Verständnis und Patriotismus. Daß es die Interessen des Staats auch gegen unfertige und deswegen die Grundlagen des Staatswesens gefährdende Regierungspläne überzeugungstreu zu vertreten fähig geblieben ist, zeigt die Geschichte der Kanalvorlage. Bei der Beratung der preußischen Einkommensteuergesetznovelle im Dezember 1905 ließ sich der Finanzminister von Rheinbaben folgendermaßen vernehmen: „Die größern Einkommen von über 9500 Mark, die bisher nur 31 Prozent der Steuerlast aufgebracht hatten, brachten (nach dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes von 1891) mit einem Schläge 45 Prozent auf, also fast um die Hälfte mehr. Meine Herren, das ist ein Gesetz, das erlassen worden ist von einem auf dem Dreiklassenwahlrecht beruhenden Parlament; es ist ein glänzendes Zeugnis für die Selbstlosigkeit der besitzenden Klassen und dieses Parlaments, daß sie sich selbst diese großen Lasten auferlegt haben. Das möchte ich hier gegenüber all den Deduktionen, als ob die besitzenden Klassen bei uns in Preußen und in Deutschland sich ihren Verpflichtungen entziehen, ausdrücklich feststellen.“ Wer ein solches, mit beweiskräftigen Tatsachen belegtes Zeugnis vorweisen kann, braucht den Vergleich mit andern Parlamenten nicht zu scheuen, mögen sich diese auch damit schmeicheln, als Produkte des allgemeinen gleichen Stimmrechts eine photographisch genauere Darstellung der Volksmeinung zu bilden.

Daß für das indirekte Wahlverfahren Gründe sprechen, läßt sich bei unbefangener Betrachtung wohl nicht verkennen. Denn für große Massen der Wähler wird es immer zutreffend bleiben, daß die Frage, ob sie weit umher im deutschen Vaterland einen Mann kennen, den sie als Gesetzgeber ins Parlament schicken wollen, vollständig über ihrem Horizont liegt, während sie die Frage klar zu beantworten vermögen, ob sie unter ihrer nächsten Umgebung einen Mann anzugeben wissen, den sie für das Wahlgeschäft befähigt erachten. Es kann aber zugegeben werden, daß die Einführung direkter Wahl nicht von grundsätzlicher und kaum von großer politischer Bedeutung ist.

Ein Unheil würde aber die Einführung der geheimen Stimmabgabe sein. Bismarcks Stellung zu dieser Frage ist bekannt. Er hat sich die vom konstituierenden Reichstag in die Verfassung des Norddeutschen Bundes hineingebrachte Heimlichkeit der Wahl von vornherein nur widerwillig gefallen lassen und sich in den „Gedanken und Erinnerungen“ aufs entschiedenste dagegen ausgesprochen. Der Gedanke, daß diese Heimlichkeit mit den besten Eigenschaften des germanischen Blutes in Widerspruch stehe, klingt auch in den Ausführungen an, mit denen Graf Posadowsky, damals noch Landrat im Posenschen, im Jahre 1883 im preußischen Abgeordnetenhaus dem fortschrittlichen Antrag auf Einführung der geheimen Abstimmung bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Kommunalvertretungen begegnete. Der Antrag überraschte ihn eigentlich von der linken Seite des Hauses. „Sie waren es doch, die immer das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit auf ihre Fahnen geschrieben haben, absolute

Freiheit des Ausdrucks in Schrift, Bild und Wort, höchstmögliche Freiheit der Presse, öffentliches und mündliches Verfahren bei allen Akten des öffentlichen Lebens. Und nun frage ich, ist die Funktion eines Wahlmannes nicht der wichtigste Willensakt in unserm öffentlichen Leben, ist er nicht unzweifelhaft die Ausübung eines öffentlichen Amtes? Und da wollen Sie plötzlich den Schleier des Geheimnisses über die Ausübung dieses Ehrenamtes breiten? Ich frage daher: wo sind die tugendhaften Spartaner geblieben, auf die Sie sonst Ihre Gesetzgebung basieren wollten?"

Daß das Verantwortlichkeitsgefühl der Wähler durch die Heimlichkeit der Wahl gestärkt werde, kann man jedenfalls nicht sagen, und die Erfahrungen bei den Reichstagswahlen berechtigen zu der Behauptung, daß unzählige Staatsbürger diese Wahl als Gelegenheit benutzen, um ihrer Unzufriedenheit durch Abgabe ihrer Stimme für den oppositionellsten Kandidaten Luft zu machen, ohne sich von der Tragweite solcher Handlungsweise Rechenschaft zu geben. Statistisch läßt sich das nicht nachweisen, denn nur selten trifft es sich so wie bei der vorletzten Reichstagswahl, bei der in einem Kieler Wahlbezirk, wo die Wähler überwiegend Preußen angehörten, deren politische Übereinstimmung mit der Sozialdemokratie anzunehmen lächerlich wäre, doch die Stimmzettel eine große Mehrheit für den Kandidaten dieser Partei ergaben. Es ist eine irrige Annahme, daß die geheime Wahl den Ausdruck der wahren politischen Meinung des gesamten Volks gewährleiste, auch darum nicht, weil die Kontrolle der Stimmabgabe auch bei der geheimen Wahl nicht ausgeschlossen ist. Wer die Augen bei den Reichstagswahlen aufmacht, der wird dem zustimmen, was aus dem oben erwähnten Anlasse Graf Posadowsky im preußischen Abgeordnetenhaus 1883 den Liberalen vorhielt: „Sie verlegen (durch die Einführung des geheimen Stimmrechts) nur den Zeitpunkt der Wahlbeeinflussung, weiter nichts. Bei der öffentlichen Wahl wird die Stimme seitens derjenigen, die Wahlbeeinflussung und eine niedrige Wahltrache üben wollen, in dem Momente notiert, wo die Stimme öffentlich abgegeben wird. Bei dem geheimen Wahlmodus verlangen dieselben Agitatoren einfach das Vorzeigen des Stimmzettels... und derjenige Mann, der den Stimmzettel nicht zeigt, wird auf der schwarzen Liste notiert und ist der Wahltrache ganz ebenso ausgesetzt wie bei der öffentlichen Stimmabgabe.“ Wer das typische Bild des Eingangs zum Reichstagswahllokal in Arbeitervierteln kennt, der weiß genau, was er von der Hoffnung zu halten hat, die jüngst auf dem nationalliberalen Parteitag zur Empfehlung der Einführung der geheimen Stimmabgabe in Preußen ausgesprochen wurde: dadurch werde der Terrorismus der Sozialdemokratie gebrochen werden. Hoffentlich setzt man nicht auch diese Naivität auf das Konto des deutschen Idealismus.

Wir sind am Schluß. Wenn das eigne Nachdenken dazu führt, sich der Meinung anzuschließen, daß die Einführung des gleichen und geheimen Stimmrechts für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus den preußischen Staat in Gefahren stürzen und zugleich dem Reichsschiffe das Minimum von Ballast nehmen

würde, das jetzt die Rücksicht der Reichsregierung auf und ihre Anlehnung an das im preußischen Landtage noch vorherrschende Element der Stetigkeit bildet, der wird gegenüber dem Ansturm der linksstehenden Parteien des nationalen Blocks im Reichstage seinen Standpunkt zu nehmen wissen. Idealistische Gesinnung spricht aus deren Beginnen nicht, wohl aber kaufmännische Berechnung, wenn für die positive Betätigung in Fragen nationaler Politik Gegenwerte beansprucht werden. Gewiß hat Preußen schon oft seine Sonderinteressen der deutschen Sache zum Opfer gebracht, das sollten sich die Parteien aber als Ansporn zur Racheiferung dienen lassen, statt jene Erfahrungstatsache lediglich als Posten in das Rechenexempel einzustellen, wieviel sich für die Partei aus der politischen Konjunktur herauschlagen läßt.

Hans Uebe



Die öffentliche Brandmarkung des Beleidigten



an mag über den Ausgang der Privatklage, die der ehemalige Kommandant von Berlin, Graf Runo von Moltke, gegen Maximilian Harden angestrengt hat, man mag über den Wert oder den Unwert der Persönlichkeiten, die dabei eine Rolle gespielt haben, denken, wie man will — in jeder Hinsicht hat diese Sache eine weit über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Und diese ist nicht erschöpft mit den Betrachtungen über die Schlagworte, wie „Verseuchung der höchsten Gesellschaft“, „Kamarilla um die Allerhöchste Person“, „Vergiftung der öffentlichen Moral“, „Schweineglück der Sozialdemokratie“, und welche immer man prägen mag; immer neue Seiten bieten sich dem Betrachter dieser Vorgänge, die tiefe Schatten weit hinauswerfen.

Wenn man die Sache von allem Beiwerk der Sensation, die durch den Gegenstand und die beteiligten Persönlichkeiten veranlaßt worden ist, einmal entkleidet, so liegt sie sehr einfach: Ein Mann, der sich durch einen andern in seiner Ehre verletzt, in der öffentlichen Meinung herabgesetzt fühlt, beschreitet den Weg, den das Gesetz ihm vorschreibt, um zu seinem Rechte zu kommen: er ruft vertrauensvoll den Schutz der Gerichte an. Wir nehmen an, es sei ein Mann, der völlig unverdientermaßen von einem Gegner in frivoler Weise angegriffen worden ist — denn auch das soll vorkommen, und auch in diesem Falle bleibt ihm nach dem Gesetz kein anderer Weg als der der Privatklage. Den Weg, den er nach seiner Standesauffassung würde beschritten haben, den des Austrags des Ehrenhandels im Zweikampf, kann er — sei es wegen der Persönlichkeit des Gegners, sei es, weil er das ehrliche Bestreben hat, sich dem Gesetze unterzuordnen — nicht beschreiten; und so legt er die Wahrung seiner verletzten Ehre mit Vertrauen in die Hände des berufenen Gerichts.